



Satzung

Gültig ab Januar 2017

Die alte Satzung ist nach dieser Neufassung ungültig

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Anglerclub 70 Höchstädt / Donau e. V.“ und hat seinen Sitz in Höchstädt.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dillingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein „Anglerclub 70 Höchstädt / Donau e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

1. Pflege und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei
2. Ausbildung und Unterweisung von Anfängern
3. Beratung in allen Fragen der Fischerei
4. Besatz von Fischgewässern
5. Erwerb von Fischgewässern und deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie die Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen
6. Schutz der Fischgewässer gegen Schädigungen aller Art und Hege und Pflege des Fischbestandes
7. Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen bei Verbänden und Behörden.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Aktives Mitglied kann nur werden, wer den Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeins nachweisen kann.

Passives Mitglied kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will. Ein Fischereischein ist nicht erforderlich.

Aktive und passive Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

§ 4a Mitgliedschaften in mehreren Fischereivereinen

Mitglieder und die Vorstandschaft des „Anglerclub 70 Höchstädt / Donau e. V.“ können auch in anderen Fischereivereinen aktives oder passives Mitglied sein.

Personen, welche auch in anderen Fischereivereinen in der Vorstandschaft sind, können nicht in der Vorstandschaft des „Anglerclub 70 Höchstädt / Donau e. V.“ tätig sein.

§ 5 Erwerb, Änderung und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5a Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag des Mitglieds muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Bei Vereinseintritt während des Kalenderjahres wird als Eintrittsdatum immer rückwirkend der 1. Januar des jeweiligen Jahres festgelegt.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5b Probezeit bei Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahmen obliegt die Mitgliedschaft einer Probezeit von 2 Jahren. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand in der Probezeit fristlos und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

Die Jahreskarte ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 5c Änderung der Mitgliedschaft

Eine Änderung der Mitgliedschaft (aktiv → passiv) oder (passiv → aktiv) hat zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Änderungsfrist schriftlich zu erfolgen.

§ 5c Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen
 - b) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 - c) durch Tod des Mitgliedes
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, den der Vereinsvorstand zu beschließen hat, wenn,
 - a) schuldhaft schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen wurde. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung weiterhin mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate in Verzug ist
 - b) das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wurde
 - c) ein Mitglied durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat
 - d) ein Mitglied bei Kauf oder Pacht eines Gewässers mit dem Verein in Wettbewerb tritt
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie haben jedoch ihren Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Spätestens 14 Tage vor Beschlussfassung sind dem betroffenen Mitglied die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen oder andere Ausschlussgründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive / passive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme und Anspruch auf Benutzung bzw. Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten und den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie alle Handlungen zu unterlassen, welche dem Ansehen und dem Ziel des Vereins zuwiderlaufen. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie bestimmt auch die Höhe der Aufnahmegebühr. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorstand im Einzelfalle den Beitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstiger Leistungen
3. Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung der Vorstandsmitglieder, Genehmigung des Vorschlags
4. Den Abschluss von Verträgen aller Art, wodurch der Verein Verpflichtungen übernimmt, die nicht durch die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Vereins gedeckt werden können
5. Satzungsänderungen und insbesondere Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, möglichst im Monat Januar, spätestens aber bis 31.03. eines Jahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladung aller Mitglieder kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsvorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt wahlweise durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine Geheimabstimmung mittels Stimmzettel verlangt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter. Über die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Zahl der erschienenen Mitglieder, der Gegenstand der Versammlung und der Verhandlungen, sowie das Ergebnis der Besprechungen und der Abstimmungen ersehen lässt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8/I Vorstand

Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB besteht aus:

1. Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Ihm obliegen die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der 2. Vorsitzende hat grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass dieser nur dann tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8/II Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus den beiden in § 8 Abs. I genannten Vorständen und ferner:

3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Gewässerwart(en)
6. Jugendleiter(n)

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf um weitere Funktionen erweitert werden.

§ 8/III Wahl des Vorstands / der Vorstandschaft

Der Vorstand / die Vorstandschaft wird von den Mitgliedern jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2 Vorsitzenden, Kassierers und Schriftführers muss geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden. Die Ämter Gewässerwart, Jugendleiter und weiterer Funktionen können per Handzeichen abgestimmt werden. Sofern keine geheime Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gewünscht ist. Bei Stimmgleichheit muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu berufen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auch vor Ablauf der Wahlzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9 Obliegenheiten des Schriftführers

Die Geschäfte des Vereins sind durch den Schriftführer nach Weisungen des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters und den Beschlüssen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung zu erledigen.

1. Protokollführung über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
2. Durchführung des Schriftverkehrs
3. Verwalten der Mitgliederdaten

§ 10 Obliegenheiten des Kassierers

1. Dem Kassierer obliegt die Führung der Vereinskasse
2. Der Einzug der Beiträge und sonstigen Geldleistungen der Mitglieder
3. Der Schriftverkehr im Bezug auf die Vereinskasse

§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand kommt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung die Besorgung aller dem Ziel und Zweck des Vereins dienenden Geschäfte zu.

1. Führung des Gewässerkatasters des Vereins
2. Aufstellung des jährlichen Vorschlags (Kassierer)
3. Erlassung für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Anforderungen
4. Aufsicht und Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Aufnahme von Schulden, sowie die sorgfältige Überwachung des Rechnungswesens und der Kassenführung und der Prüfung der Jahresrechnungen
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Einziehung, Erlass und Stundung rückständiger Beiträge
7. Beschlussfassung über die Verwendung der bewilligten und zur Verfügung stehenden Mittel
8. Die Sorge, dass die Besetzung der Vereinsgewässer mit Brut, Jährlingen oder größeren Fischen rechtzeitig und sachgemäß erfolgt, dass die in den Vereinsgewässern anzulegenden Laichschongebiete zweckmäßig ausgewählt und geschützt werden
9. Überwachung der Gewässer, besonders in Hinsicht auf Verunreinigungen, Auftreten von Fischkrankheiten und Fischsterben
10. Bei der Besetzung der Gewässer mit Fischgut muss mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend sein
11. Erwerb und Veräußerung von Fischwassern sowie Abschlüsse von Pachtverträgen, über Vereinbarungen zum Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn durch ein Drittel der Vorstandsmitglieder diese Einberufung unter Angabe des zur Beratung stehenden Gegenstandes beantragt wird.

Der Vorstand hat für die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel unverzüglich Sorge zu tragen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordentlich geladen sind und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, wenn nicht anders verlangt, in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift gemäß den Bestimmungen über die Niederschrift in der Mitgliederversammlung (vgl. §7) zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassierer hat unter persönlicher Haftung die Vereinskasse zu führen und über die Einnahmen und Ausgaben alljährlich Rechnung zu stellen. Auszahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters. Über Bankkonten des Vereins ist der Kassierer und der 1. Vorsitzende jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassierer in ein Kassenbuch einzutragen. Sie sind außerdem ordentlich zu belegen. Sämtliche Belege sind fortlaufend zu nummerieren und in einem Ordner abzulegen. Neben dem Kassenbuch ist eine Beitragsliste zu führen, aus der jederzeit der Stand der einzelnen Beitragszahlungen ersichtlich ist.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Kassierer über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen. Die Rechnung ist durch einen Kassenprüfer zu prüfen. Der Vorstand legt die Rechnung und den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor, welche über die Anerkennung und Entlastung des Kassierers zu beschließen hat.

Der Gewässerwart hat sich in besonderer Weise um die Gewässer oder Gewässerstrecken seines Aufsichtsgebietes zu kümmern. Wahrgenommene Mängel oder Beobachtungen und Erfahrungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Dem Fischereiaufseher obliegen insbesondere die Beaufsichtigung der Vereinsgewässer. Er ist zu vereidigen und hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. Die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von Zweidrittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Durch die Mitgliederversammlung sind Liquidatoren zu bestellen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Höchstädt / Donau, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13 Generalklausel

Soweit die gegenwärtige Satzung keine Regelung trifft, gelten die einschlägigen Bestimmungen des §§21ff.BGB.

Höchstädt, den 14.01.2017

Unterschrift:

